

Gerhard  
Mercator  
Universität  
Duisburg

# Amtliche Mitteilungen

---

26/2002

05.09.2002

---

## INHALT

P R O M O T I O N S O R D N U N G

für die

Fakultät 3

W I R T S C H A F T S W I S S E N S C H A F T

der

Gerhard-Mercator-Universität - Duisburg

Vom 05. September 2002

(Diese Promotionsordnung ersetzt die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 15/2000 veröffentlichte Promotionsordnung für den Fachbereich 5: Wirtschaftswissenschaft.)



PROMOTIONSORDNUNG

für die

Fakultät 3:

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

der

Gerhard-Mercator-Universität Duisburg

Vom 05. September 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fakultät 3: Wirtschaftswissenschaft der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen der Promotion
- § 4 Auf die Promotion vorbereitende Studien
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Entscheidung über den Zulassungsantrag
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Annahme oder Ablehnung der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Gesamtnote der Promotion
- § 13 Abschluss des Prüfungsverfahrens
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Aberkennung des Doktorgrades
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Rechtsmittel
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang

Muster A

Muster B

**§ 1****Doktorgrad**

Die Fakultät 3: Wirtschaftswissenschaft der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. oec.) aufgrund einer selbständig erarbeiteten und verfassten, wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation). Beide dienen dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

**§ 2****Promotionsausschuss**

- (1) Die Fakultät 3: Wirtschaftswissenschaft bildet durch Wahl im Fakultätsrat einen für Promotionsverfahren zuständigen Ausschuss (Promotionsausschuss) mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Im Promotionsausschuss sind Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende im Verhältnis 4 : 2 : 1 vertreten.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus:
  1. der oder dem Vorsitzenden, die Professorin oder der Professor mit besonderen Forschungsleistungen<sup>1)</sup> sein muss,
  2. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter,
  3. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  5. einem studentischen Mitglied.

---

1) Diesem Personenkreis gehören Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 a Hochschulgesetz an, ferner Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 b Hochschulgesetz, deren besondere Forschungsleistungen nach der Ordnung über das Verfahren zur Feststellung besonderer Forschungsleistungen an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg oder nach einem vergleichbaren Verfahren festgestellt wurden.

- 
- (3) Für die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß Absatz 2 Nr. 3 werden zwei Ersatzmitglieder, für die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 4 und 5 wird je ein Ersatzmitglied gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder des Promotionsausschusses ist möglich.
- (4) Dem Promotionsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 6),
  2. die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission einschließlich der Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation (§ 7 Abs. 1),
  3. die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina gegebenenfalls unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz sowie gegebenenfalls die Entscheidung über eine Zulassungsprüfung (§ 3 Abs. 4),
  4. die Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor Zulassung zur Promotion entsprechend § 3 auf die Promotion vorbereitende Studien oder ein Ergänzungsstudium zu absolvieren hat (§ 97 Abs. 2 Hochschulgesetz) und gegebenenfalls die Zulassung zu diesen Studien,
  5. die Führung der Promovendenliste (§ 3 Abs. 1 Satz 3),
  6. die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Dissertation in fremder Sprache (§ 8 Abs. 2),
  7. auf Antrag die Schlichtung und Vermittlung, wenn Unstimmigkeiten während der Erstellung der Doktorarbeit auftreten,
  8. die Behandlung von eventuellen Widersprüchen (§ 18 Abs. 2),
  9. die Führung einer Liste mit den Themen aller Dissertationen, die in der Fakultät bearbeitet wurden, sowie mit den Namen aller Promovierten,
  10. die Beantragung der Aberkennung des Doktorgrades oder der Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen (§ 16).
- (5) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen des Promotionsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Vertretung mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

- (7) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 3

#### Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird mindestens mit der Note "gut", oder
  - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mindestens mit der Note "gut" und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß § 4 in den Promotionsfächern oder
  - c) den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs mindestens mit der Note "gut" oder eines einschlägigen Ergänzungsstudiengangs im Sinne des § 88 Abs. 2 Hochschulgesetz mindestens mit der Note "gut"

nachweist.

Sind die geforderten Voraussetzungen zur Promotion erfüllt, so wird beim Promotionsausschuss ein Exposé der geplanten Dissertation hinterlegt, das den Vermerk "Gutgeheißen" einer Professorin oder eines Professors oder einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg trägt, die die Betreuerin oder der der Betreuer der Dissertation ist. Damit erfolgt die Aufnahme in die vom Promotionsausschuss geführte Promovendenliste, die dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vorhergeht - in der Regel mindestens ein Jahr vor Antrag auf Zulassung.

- (2) Über Ausnahmen im Hinblick auf die Note befindet der Promotionsausschuss aufgrund eines Antrages der Betreuerin oder des Betreuers.
- (3) Die Einschlägigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 ist bei einem wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss gegeben.

(4) Die Äquivalenz anderer Examina ist durch Beschluss des Promotionsausschusses festzustellen. Sie ist bei einer nachzuweisenden schwerpunktmäßigen Beschäftigung mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragen anzunehmen. Der Promotionsausschuss kann im Rahmen einer Zulassungsprüfung den Nachweis der für die Promotion erforderlichen Kenntnisse verlangen. Einzelheiten regelt Absatz 5. Die Äquivalenz ausländischer Examina ist durch Beschluss des Promotionsausschusses gegebenenfalls unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz festzustellen. Verbleiben nach gutachtlicher Stellungnahme der Zentralstelle Zweifel an der Gleichwertigkeit oder Einschlägigkeit eines Abschlusses, so ist im Rahmen einer Zulassungsprüfung der Nachweis der für die Promotion erforderlichen Kenntnisse zu erbringen. Das Verfahren von Zulassungsprüfungen bestimmt sich in sinngemäßer Anwendung der "Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft" in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Bei einem Abschluss nach einem nicht einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern werden folgende Zusatzleistungen verlangt:

1. Ablegung der Prüfung im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Ablegung der Prüfung im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre
3. Ablegung der Prüfung in dem Schwerpunktfach, in dem das Dissertationsthema angesiedelt ist.

Für die Ablegung der Prüfungen ist die "Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Die Bestellung der Prüfer und die Organisation der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft. In den Prüfungsfächern sind die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen. Die Prüfungsleistungen können zu unterschiedlichen Prüfungsterminen erbracht werden. Die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen muss mindestens "gut" sein, wobei die Noten der Leistungsnachweise nicht in die Ermittlung der Durchschnittsnote eingehen. Absatz 2 gilt analog.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann das Vorliegen der Voraussetzungen vor der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 6 vom Promotionsausschuss bestätigen lassen.

- (7) Nach einem ersten gescheiterten Promotionsverfahren im Bereich der Wirtschaftswissenschaft ist nur eine erneute Zulassung zur Promotion möglich.

#### § 4

#### **Auf die Promotion vorbereitende Studien**

- (1) Die Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien legen die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses und die die geplante Dissertation betreuende Professorin oder der Professor bzw. die Privatdozentin oder der Privatdozent in einem obligatorischen Beratungsgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber fest.
- (2) Bei einem abgeschlossenen einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe b sind in den auf die Promotion vorbereitenden Studien die im Vergleich zu einem entsprechenden Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern fehlenden wesentlichen Studieninhalte in den Promotionsfächern nachzuholen und mit den entsprechenden guten Prüfungsleistungen abzuschließen. In dem obligatorischen Beratungsgespräch gemäß Absatz 1 werden die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsleistungen festgelegt. Die Prüfungsleistungen werden jeweils von zwei Prüferinnen und Prüfern, die vom Promotionsausschuss bestellt werden, abgenommen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann jeweils eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. In der Regel dauern die promotionsvorbereitenden Studien zwei bis höchstens drei Semester.
- (3) Wird die Prüfung nicht oder nicht mit der erforderlichen Note bestanden, kann sie insgesamt oder können einzelne Teile innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.
- (4) Über die Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet wird. Durch den Abschluss dieser Studien wird kein akademischer Grad erworben.

## § 5

**Zulassungsantrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten und wird unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weitergeleitet.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. vier Ausfertigungen der Dissertation in maschinengeschriebener oder gedruckter Form mit der Erklärung gemäß § 8 Abs. 4,
  2. der Name der Betreuerin oder des Betreuers,
  3. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
  4. der Nachweis der nach § 3 erforderlichen Promotionsvoraussetzungen,
  5. die nach § 3 erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen über bereits abgelegte akademische Prüfungen,
  6. eine Erklärung, ob vorausgegangene Promotionsverfahren in dem angesprochenen Fach oder einem anderen Fach gescheitert sind, gegebenenfalls unter Angabe der Hochschule, des Fachbereichs bzw. der Fakultät, des Zeitpunkts des Promotionsversuches und des Titels der Dissertation,
  7. ein Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation vor mehr als drei Monaten erfolgt ist; die Vorlage eines Führungszeugnisses ist bei einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst entbehrlich,
  8. ein Vorschlag für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission (§ 7),
  9. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass der Zulassung anderer Doktorandinnen und Doktoranden bei der Disputation widersprochen wird (§ 11 Abs. 3),
  10. eine Erklärung darüber, dass die Promotionsordnung zur Kenntnis genommen wurde,
  11. ein Meldebogen für das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen.

---

**§ 6****Entscheidung über den Zulassungsantrag**

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Die Entscheidung soll innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags erfolgen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht den Voraussetzungen der §§ 3 und 5 entspricht oder wenn mehr als ein Promotionsversuch der Doktorandin oder des Doktoranden im Bereich der Wirtschaftswissenschaft gescheitert ist.
- (3) Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn das Thema der Dissertation außerhalb der Zuständigkeit der Fakultät 3: Wirtschaftswissenschaft liegt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist in diesem Fall die Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Ist gemäß § 3 Abs. 4 eine Prüfung der Äquivalenz erforderlich, so wird die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion ausgesetzt, bis das Prüfungsergebnis dem Promotionsausschuss vorliegt.
- (5) Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Zulassung sind die Namen der Gutachterinnen und Gutachter anzugeben. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Der Zulassungsantrag kann durch eine schriftliche Erklärung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen werden, solange sie oder er keine Kenntnis von einem ablehnenden Fachgutachten hat. Liegt bei der Rücknahme noch kein Fachgutachten über die Dissertation vor, denn gilt der Antrag auf Zulassung als nicht gestellt. In allen anderen Fällen gilt das Promotionsverfahren als endgültig gescheitert.

## § 7

**Prüfungskommission**

- (1) Unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission und benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Er ist dabei nicht an den Vorschlag gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 gebunden. Der Vorsitz obliegt in der Regel der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Gutachterinnen und Gutachtern sowie zwei weiteren Professorinnen und Professoren mit besonderen Forschungsleistungen oder Privatdozentinnen und Privatdozenten. Mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission - darunter die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter - müssen Mitglieder der Fakultät 3: Wirtschaftswissenschaft sein. Das Erstgutachten soll von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation erstellt werden.
- (3) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
  1. Bewertung der Dissertation (§ 10 Abs. 2),
  2. Entscheidung über Stellungnahmen und Einsprüche (§ 9 Abs. 6, 7 und 8),
  3. Entscheidung über die Annahme der Dissertation (§ 10 Abs. 1),
  4. Durchführung der Disputation (§ 11),
  5. Beurteilung der Leistung in der Disputation (§ 11 Abs. 7)
  6. Festlegung der Gesamtnote (§ 12).
- (4) Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, genügt für einen Beschluss die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (5) Die Prüfungskommission ist nur bei Vollzähligkeit beschlussfähig.

## § 8

**Dissertation**

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen sowie einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes leisten.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss.
- (3) Die eingereichte Arbeit darf noch nicht veröffentlicht sein.
- (4) In die Dissertation ist folgende Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden einzuheften:

"Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht."

## § 9

**Begutachtung der Dissertation**

- (1) Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter erstellen über die Dissertation unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten.
- (2) Die Gutachten müssen die Annahme (gegebenenfalls mit Auflagen) oder die Ablehnung der Dissertation begründen. Wird die Annahme befürwortet, so muss die Dissertation mit einer der Noten

summa cum laude	= 0 oder 0,3
magna cum laude	= 0,7 oder 1 oder 1,3
cum laude	= 1,7 oder 2 oder 2,3
rite	= 2,7 oder 3

bewertet werden. Im Falle der Ablehnung lautet die Note nicht genügend (non rite).

- 
- (3) Falls die Gutachten im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht übereinstimmen, bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter mit der Qualifikation gemäß § 7 Abs. 2.
  - (4) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten, spätestens fünf Monate nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachterinnen und Gutachter beim Promotionsausschuss vorliegen. Der Eingang der Gutachten ist aktenkundig zu machen. Eine Fristüberschreitung ist gegenüber dem Promotionsausschuss anzuzeigen und zu begründen; dabei ist der voraussichtliche Termin der Abgabe des Gutachtens anzugeben. Bei Fristüberschreitung kann der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen. Der Promotionsausschuss leitet die Gutachten unverzüglich an die Prüfungskommission und die Doktorandin oder den Doktoranden weiter.
  - (5) Nach Eingang der Gutachten werden die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat hochschulöffentlich ausgelegt.
  - (6) Die Doktorandin oder der Doktorand kann bis 14 Tage nach Ende der Auslagefrist zu den Gutachten Stellung nehmen.
  - (7) Jedes promovierte Mitglied der Fakultät 3: Wirtschaftswissenschaft kann bis 14 Tage nach Ende der Auslagefrist unter Darlegung der Gründe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich eine Stellungnahme zu der Dissertation abgeben.
  - (8) Professorinnen und Professoren mit besonderen Forschungsleistungen und Privatdozentinnen und Privatdozenten können bis 14 Tage nach Ende der Auslagefrist unter Darlegung der Gründe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich Einwände gegen die von den Gutachterinnen oder Gutachtern vorgeschlagene Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder die Benotung erheben.
  - (9) Über Stellungnahmen gemäß Absatz 6 und 7 und Einwände gemäß Absatz 8 entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter mit der Qualifikation gemäß § 7 Abs. 2 anfordern, die oder der vom Promotionsausschuss bestellt wird.

## § 10

**Annahme oder Ablehnung der Dissertation**

- (1) Gehen zu der im Dekanat ausgelegten Dissertation weder Stellungnahmen noch Einwände ein und wurde in den Gutachten die Annahme empfohlen, so wird die Dissertation von der Prüfungskommission angenommen. Wurde gemäß § 9 Abs. 3 eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt, so ist die Empfehlung der Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidend. Gehen zu der im Dekanat ausgelegten Dissertation Stellungnahmen und Einwände ein, so entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation unter Würdigung dieser Stellungnahmen und Einwände sowie gegebenenfalls eines gemäß § 9 Abs. 9 eingeholten Gutachtens.
- (2) Ist die Dissertation angenommen, ergibt sich ihre Note aus dem arithmetischen Mittel der positiven Gutachten gemäß § 9 Abs. 2 und 3. Ergibt das arithmetische Mittel einen gebrochenen Wert, ist auf die nächste ganze Note auf- bzw. abzurunden. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei Noten, so gibt die Note des Erstgutachtens den Ausschlag. Ist in dem Erstgutachten die Dissertation mit "non rite" bewertet und ist die Arbeit angenommen worden, so gibt die Note des dritten Gutachtens den Ausschlag. Wurde ein Gutachten gemäß § 9 Abs. 9 eingeholt, so geht dessen Note in das arithmetische Mittel ein. Schlechtestenfalls lautet die Benotung in diesem Fall 3,0.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert den Promotionsausschuss und die Doktorandin oder den Doktoranden unverzüglich über die Beurteilung der Dissertation.
- (4) Wird die Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission benachrichtigt den Promotionsausschuss, dieser die Dekanin oder den Dekan der Fakultät 3: Wirtschaftswissenschaft. Entsprechend der Begründung der Ablehnung durch die Prüfungskommission erlässt die Dekanin oder der Dekan einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen begründeten Bescheid.

## § 11

**Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form einer Disputation. Sie soll dazu dienen, die Fähigkeit zur Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Ausgehend von der Dissertation soll sie sich auf mehrere Teilgebiete des Faches erstrecken. Die Disputation hat die Form einer Kollegialprüfung und dauert mindestens 75 Minuten. Die Disputation beginnt mit einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer über den Gegenstand der Dissertation.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Disputation ist eine angenommene Dissertation. Der Termin der Disputation wird von der Prüfungskommission unverzüglich festgelegt und der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt. Die Disputation soll spätestens zwei Monate nach Annahme der Dissertation stattfinden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden und die Zuhörerinnen und Zuhörer gemäß Absatz 3 unverzüglich über den Termin der mündlichen Prüfung.
- (3) Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät sind als Zuhörer zugelassen. Andere Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät 3: Wirtschaftswissenschaft sind ebenfalls zugelassen, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Der Verlauf und die Beurteilung der mündlichen Prüfung wird durch eine Person, die mindestens die Funktion einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg hat, festgehalten. Nach Abschluss der Prüfung kann das Protokoll von der Doktorandin oder dem Doktoranden eingesehen werden.
- (5) Die Disputation wird in deutscher Sprache geführt.
- (6) Die Disputation gilt als nicht bestanden, falls sie von der Doktorandin oder dem Doktoranden ohne triftigen Grund versäumt oder abgebrochen wird. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission.

- (7) Im Anschluss an die Disputation beschließt die Prüfungskommission über die Beurteilung. Dabei gibt jedes Kommissionsmitglied seine Benotung zu Protokoll. Die Benotung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2; zusätzlich sind die Noten 3,3 und 3,7 sowie 4,0 möglich. Die Note der Disputation ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei Noten, so gibt die Note der Erstgutachterin oder des Erstgutachters den Ausschlag. Die Disputation ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens "rite" (3,0) beträgt.
- (8) Ist die Disputation nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf sie nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden. Der Termin soll in Abstimmung mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgesetzt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist dieses Promotionsverfahren endgültig gescheitert.

## § 12

### Gesamtnote der Promotion

- (1) Unmittelbar nach der Disputation legt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus den im Verhältnis 2 : 1 gewichteten Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird sowohl für die Dissertation als auch für die Disputation jeweils die ungerundete Note berücksichtigt.
- (3) Ergibt sich gemäß Absatz 2 eine gebrochene Durchschnittsnote, so ist auf die nächste ganze Note auf- bzw. abzurunden. Liegt der Wert gemäß Absatz 2 genau zwischen zwei Noten, so gibt die Note der Dissertation den Ausschlag.
- (4) Die Gesamtnote und die Note der Disputation sind der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich bekannt zu geben.

**§ 13****Abschluss des Prüfungsverfahrens**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens berichtet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Promotionsausschuss über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens unter Beifügung sämtlicher Akten.

**§ 14****Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung sollte innerhalb eines Jahres nach der Druckerlaubnis gemäß Absatz 2 erfolgen. Eine Fristverlängerung kann von der Dekanin oder dem Dekan auf Antrag des Promotionsausschusses in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.
- (2) Zur Veröffentlichung geben die Gutachterinnen und Gutachter ihre Zustimmung gegenüber dem Promotionsausschuss. Dieser erteilt die Druckerlaubnis. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, solange in den Gutachten festgestellte Mängel, deren Beseitigung für die Drucklegung gefordert wurde, nicht behoben sind. Titeländerungen bedürfen der Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter und der Genehmigung des Promotionsausschusses.
- (3) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:
  - a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
  - b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
  - c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren (mit Dissertationsvermerk) nachgewiesen wird, oder

- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 30 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder
- e) 4 archivgeeignete gebundene Exemplare (DIN A4 oder DIN A5) sowie eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek weitere 10 Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Gestaltung des Titelblattes sollte entsprechend dem beigefügten Muster A (Anhang) erfolgen. Wird die Dissertation in einem Verlag veröffentlicht, so müssen die der Bibliothek zu übergebenden Exemplare mit einem Titelblatt entsprechend dem Muster B (Anhang) versehen werden. Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht, so sind entsprechende Angaben in eine Fußnote aufzunehmen. Weicht der Buchtitel vom Dissertationsthema ab, so ist das Dissertationsthema in dem Dissertationsvermerk anzugeben.

## § 15

### Promotionsurkunde

Über die bestandene Promotion wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält den Dokortitel, den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, mit dem Siegel der Universität versehen und von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterschrieben. Die Dekanin oder der Dekan händigt die Urkunde aus, wenn alle in der Promotionsordnung vorgeschriebenen Promotionsleistungen erbracht sind und eine Veröffentlichung gemäß § 13 durch eine Ablieferungsbescheinigung der Universitätsbibliothek nachgewiesen ist. Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Dokortitel zu führen.

**§ 16****Aberkennung des Doktorgrades**

- (1) Der Doktorgrad ist abzuerkennen, wenn bekannt wird, dass er durch Täuschung erworben wurde.
- (2) Die Aberkennung geschieht auf Antrag des Promotionsausschusses durch Beschluss der Fakultätsrats. Die Aberkennung wird durch die Rektorin oder den Rektor vollzogen. Dem Promovierten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Werden vor Aushändigung der Promotionsurkunde Gründe bekannt, die entsprechend Absatz 1 zur Aberkennung des Doktorgrades führen würden, so sind die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären. Absatz 2 gilt entsprechend.

**§ 17****Ehrenpromotion**

- (1) Durch die Verleihung des Dokortitels ehrenhalber (Dr. h.c.) kann eine Persönlichkeit aufgrund hervorragender wirtschaftswissenschaftlicher Leistungen oder herausragender ideeller Verdienste um die Wirtschaftswissenschaft ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg sein.
- (2) Über die Verleihung des Dokortitels ehrenhalber sowie dessen Aberkennung in entsprechender Anwendung von § 16 entscheidet der Senat auf Antrag des Fachbereichs.
- (3) Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf schriftlichen Antrag von drei Professorinnen und Professoren der Fakultät 3: Wirtschaftswissenschaft eingeleitet. Der Antrag muss eingehend begründet werden. Nach Eingang des Antrags kann der Fakultätsrat eine Kommission einsetzen, die in der Regel zwei auswärtige Gutachten einholt und eine Empfehlung für den Fakultätsrat erarbeitet. Bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder ist § 95 Hochschulgesetz zu beachten.

- (4) Für die Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit im Fakultätsrat sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Von den Mitgliedern des Fakultätsrats sind nur diejenigen stimmberechtigt, die selbst promoviert sind. Bei der Beratung über den Antrag auf Verleihung der Ehrenpromotion sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, stimmberechtigt.
- (5) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer von Rektorin oder Rektor und Dekanin oder Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

## § 18

### Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens und Entscheidungen gemäß § 16 sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der Doktorandin oder dem Doktoranden zuzustellen.
- (2) Über einen Widerspruch zu Entscheidungen der Prüfungskommission, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden. Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet er nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden.

## § 19

### Übergangsregelungen

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Ordnung angenommene Doktorandinnen und Doktoranden werden nach der bisher geltenden Promotionsordnung promoviert.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, deren Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen worden ist, die aber noch keinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, können wählen, ob das Verfahren nach den Bestimmungen dieser oder der bisher gültigen Promotionsordnung durchgeführt werden soll. Dieses Wahlrecht erlischt drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung.

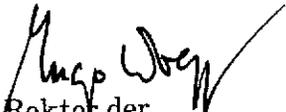
## § 20

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs 5: Wirtschaftswissenschaft der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg, bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg Nr. 15/2000 vom 18.08.2000 außer Kraft. § 19 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät 3: Wirtschaftswissenschaft vom 16. Juli 2002.

Duisburg, den 05. September 2002

  
Der Rektor der

der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg

(Prof. Dr.-Ing. Ingo Wolff)

**Anhang**

**Muster A**

T i t e l

Der Fakultät 3: Wirtschaftswissenschaft der

Gerhard-Mercator-Universität Duisburg

zur Erlangung des akademischen Grades

eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. oec.)

eingereichte Dissertation

von

Vorname(n)      Name

aus

Geburtsort

Datum der Einreichung:

**Anhang**

**Muster B**

Titel

Von der Fakultät 3: Wirtschaftswissenschaft der

Gerhard-Mercator-Universität Duisburg

zur Erlangung des akademischen Grades

eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. oec.)

genehmigte Dissertation

von

Vorname(n)                      Name

aus

Geburtsort

Rückseite des Titelblattes:

Referentin/Referent: .....

Korreferentin/Korreferent: .....

Tag der mündlichen Prüfung: .....